

Prüfungs- und Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle  
für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design  
vom 18.07.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.01.2025

(nichtamtliche Lesefassung)

Inhalt

Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design .....2

Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design .....14

Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design .....18

## **Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 29.01.2025**

Die in der nachfolgenden Ordnung gewählten männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch für die weiblichen.

Der Name der „Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“ wird im Folgenden mit „Burg“ abgekürzt.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Studium und Abschluss der Bachelor-Studiengänge Industriedesign, Multimedia|VR-Design, Kommunikationsdesign, Mode- und Textildesign und Innenarchitektur am Fachbereich Design der „Burg“.

### **§ 2**

#### **Studienvoraussetzungen, künstlerische Befähigung, Vorpraktikum**

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind in der Immatrikulationsordnung der „Burg“ geregelt. Hierzu gehören insbesondere der Nachweis der Feststellung der besonderen studiengangbezogenen künstlerischen und gestalterischen Befähigung und der Nachweis von studiengangsbezogenen technisch-handwerklichen Fertigkeiten und Fähigkeiten in Form eines Vorpraktikums.

(2) Die folgenden Vorpraktika sind vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen:

Industriedesign: 6 Monate einschlägiges handwerkliches Praktikum (Industriedesign: z.B. Holz-, Metall-, Keramik-, Glas- und/oder Kunststoffverarbeitung; Keramik-Glas-Design: z.B. Porzellan-, Keramik-, Glasverarbeitung, Gipsmodellbau; Spiel- und Lerndesign: z.B. Holz-, Metall-, Kunststoffverarbeitung, Modellbau, vorteilhaft auch Kenntnisse und Erfahrungen im sozialen und pädagogischen Bereich)

Innenarchitektur: 6 Monate einschlägiges handwerkliches Praktikum (z.B. Tischlerei, Bauhandwerk, Ladenbau)

Kommunikationsdesign: 3 Monate (z.B. Verlag, Designbüro, Werbe- oder Medienagentur, Fotostudio)

Multimedia|VR-Design: 2 Monate Praktikum (z.B. Werbeagentur, Print- und Medienbereich)

Mode- und Textildesign: 3 Monate Praktikum (Modedesign: z.B. Näherei, Schneiderei, Handwerk-Konfektion, Kostüm-/ Theaterwerkstätten; Designatelier/ Textildesign: z.B. Handwerk mit textiler Ausrichtung, Textilindustrie, Textilmuseum, Designatelier)

Näheres regelt die Studienordnung

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von handwerklichen Lehrzeiten oder vergleichbaren praktischen Erfahrungen.

In Einzelfällen kann auf Antrag ein Teil des Praktikums (maximal drei Monate) auch im Verlauf der vorlesungsfreien Zeit des ersten Studienjahres nachgeholt werden. Dies bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

### § 3

#### Ziel des Studiums

Ein Bachelor-Studiengang an der „Burg“ ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang, der vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile das Ziel hat, eine Berufsfähigkeit der Absolventen vorzubereiten. Dies erfolgt durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und den disziplinsprechenden Schlüsselqualifikationen. Dies soll zur Einarbeitung in verschiedene Problemstellungen und wechselnde Aufgabenbereiche im späteren Berufsleben befähigen, eine effektive Kommunikation mit Spezialisten anderer Disziplinen ermöglichen und Teamfähigkeit und interkulturelle Kompetenz trainieren. Die Ausbildung soll den Absolventen außerdem befähigen, in der Gesellschaft eine bestimmende oder impulsgebende Rolle zu spielen und als Multiplikator oder Vordenker wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen in Gang zu setzen.

### § 4

#### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in fünf Modulbereiche:

Entwerferische Kompetenz (EK)

Bezugswissenschaftliche Kompetenz (BK)

Gestalterische und künstlerische Kompetenz (GK)

Wissenschaftliche Kompetenz (WK)

Interdisziplinäre, gesellschafts- und marktbezogene Kompetenz (IK)

(2) Der Modulbereich „Entwerferische Kompetenz“ umfasst entwurfsbezogene Lehrveranstaltungen. Im Vordergrund stehen hierbei Konzept und Entwurf von komplexen Projekten im jeweiligen Studiengang.

(3) Der Modulbereich „Bezugswissenschaftliche Kompetenz“ steht in engem Zusammenhang zum Modulbereich „Entwerferische Kompetenz“. Im Vordergrund stehen hier die je nach Studiengang zusätzlich erforderlichen Kompetenzen im technischen und wissenschaftlichen Bereich.

(4) Der Modulbereich „Gestalterische und künstlerische Kompetenz“ umfasst Lehrveranstaltungen der künstlerischen und gestalterischen Grundlagen.

(5) Der Modulbereich „Wissenschaftliche Kompetenz“ umfasst Lehrveranstaltungen der design-, kunst- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen mit grundlegendem Bezug zur Gestaltung.

(6) Der Modulbereich „Interdisziplinäre, gesellschafts- und marktbezogene Kompetenz“ umfasst Lehrveranstaltungen zu gesellschaftspolitischen Problemstellungen, zum Themenfeld der Marktmechanismen und des Rechtswesens und den damit einhergehenden kulturellen Unterschieden.

(7) Zahl und Art der aus jedem Modulbereich zu belegenden Module werden für jeden Studiengang in Anlage 1 festgelegt. Der Inhalt der Module wird in der Studienordnung beschrieben.

(8) Ergänzend können Studiengänge Praktikumszeiten vorsehen.

## **§ 5 Prüfungen**

Prüfungen werden studienbegleitend und als Bachelor-Abschlussprüfung durchgeführt.

## **§ 6 Studienbegleitende Prüfungen**

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidaten Inhalt und Methode der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eigenständig anwenden können.

(2) Jedes Modul aus den Modulbereichen wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen für die laut Anlage 1 eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt wird. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung wird ein Leistungsnachweis erteilt. Der Leistungsnachweis ist in der Regel benotet. Näheres hierzu wird im jeweiligen Studienplan ausgewiesen.

## **§ 7 Bachelor-Abschlussprüfung**

(1) Das Bachelorstudium wird mit der Bachelor-Abschlussprüfung beendet. Die Prüfung besteht aus der Vorlage des Portfolios und dem Bachelor-Projekt.

(2) Das Portfolio ist eine gestalterische Auseinandersetzung mit den während des Studiums erbrachten wesentlichen Studienarbeiten und den erlangten Erkenntnissen und Befähigungen. Es soll Aufschluss geben über die Qualität der allgemeinen und die Konturierung der individuellen Studienleistungen in den verschiedenen Modulbereichen. Das Portfolio soll einen Gesamteindruck der gestalterischen Persönlichkeit vermitteln.

(3) Das Bachelor-Projekt soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach gestalterischen Methoden bearbeitet werden kann. Dies geschieht im Rahmen eines Entwurfsprojektes des Modulbereichs Entwerferische Kompetenz - „Komplexes Gestalten / Entwurf“. In Absprache mit dem Prüfer kann das Projekt auch einen designwissenschaftlichen Schwerpunkt aufweisen.

Das Bachelor-Projekt wird in einer Dokumentation zusammengefasst, die den Weg und das Ergebnis des Bachelor-Projektes aufzeigt.

Das Bachelor-Projekt wird in einer Präsentation mit Kolloquium erläutert.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bachelor-Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Nach bestandener Prüfung wird jeweils ein Exemplar des Portfolios und der Dokumentation der Hochschule zum Zwecke der Archivierung überlassen.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung**

- (1) Zur Bachelor-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der „Burg“ für den entsprechenden Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung ist schriftlich und fristgerecht beim Prüfungsamt zu stellen. Über die genauen Fristen informiert das Prüfungsamt per Aushang.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:  
Nachweise über die bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten studienbegleitenden Prüfungen und Angaben zu den noch abzuschließenden Prüfungen,  
Erklärung, dass der Prüfungsanspruch nicht endgültig erloschen ist,  
ggf. Praktikumsnachweis gemäß Studienordnung (nur Innenarchitektur)
- (4) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung aus.
- (5) Mit der Zulassung legt der Prüfungsausschuss die Frist zur Vorlage des Portfolios und der Vorlage der folgenden Nachweise fest:
  - vollständiger Nachweis von mindestens 206 ECTS-Punkten gemäß Anlage
  - Bei noch nicht vorliegender Bewertung kann ersatzweise eine Bescheinigung des jeweiligen Prüfers vorgelegt werden, dass die Arbeit fertig gestellt und bei ihm eingereicht wurde,
  - Bestätigung des Prüfers des Bachelor-Projekts über die Aufnahme in das von ihm betreute Modul „Komplexes Gestalten /Entwurf“ des Modulbereichs „Entwerferische Kompetenz“.
  - Vorlage Portfolio (2fach)
- (6) Mit der Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung beginnt die Umsetzung. Diese beträgt max. 15 Wochen. Das Datum der Zulassung ist aktenkundig zu machen.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschüsse**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Fachbereichs Design gebildet. Es können auch Mitglieder des Fachbereichs Kunst in die Prüfungsausschüsse berufen werden.
- (2) Die Prüfungsausschüsse haben mindestens sieben und höchstens zwölf Mitglieder und setzen sich jeweils wie folgt zusammen:  
fünf bis acht Vertreter aus der Gruppe der Professoren gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des HSG LSA und Hochschuldozenten,  
ein bis zwei Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 HSG LSA,  
ein bis zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Der Fachbereichsrat legt die Zahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse fest, bestellt deren Mitglieder und überträgt jeweils einem der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer den Vorsitz und regelt dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse entspricht in der Regel der Amtszeit des Fachbereichsrates, mit Ausnahme der Amtszeit der studentischen Mitglieder, welche ein Jahr beträgt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Studentische Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

(6) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den jeweiligen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie sind zuständig für alle die Prüfungen betreffenden Angelegenheiten, wenn nicht diese Ordnung eine andere Regelung vorsieht. Sie achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie entscheiden über die Bestellung der Prüfer und bei mündlichen Prüfungen auch über die der Beisitzer. Sie berichten regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen, Benotungen und Studienzeiten, geben Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und dieser Prüfungsordnung.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüfer**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professoren, Hochschuldozenten sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson bzw. sind es die Lehrpersonen. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung erfolgt durch einen Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers.

(3) Im Rahmen der Bachelor-Abschlussprüfung wird das Bachelor-Projekt von dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden als Prüfer abgenommen. Das Portfolio wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer ist der für das Bachelor-Projekt verantwortliche Lehrende. Ein studentischer Vertreter mit beratender Stimme kann hinzugezogen werden.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen, die für die Fortsetzung des Studiums entscheidend sind, ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen

## **§ 11**

### **Prüfungsarten**

Es gibt folgende Prüfungsarten:

(1) Übung (Ü):

Diese umfasst die Bearbeitung und Abgabe einer praktischen Aufgabe. Diese kann in Form einer Semesteraufgabe oder mehrerer Kurzaufgaben gestellt werden. Die Bearbeitung und Abgabe erfolgt studienbegleitend im Semester in dem das Modul belegt wird. Die Möglichkeit der Bearbeitung in Gruppenarbeit obliegt der Entscheidung des Prüfers.

(2) Projekt mit Dokumentation und Präsentation (P):

Dies ist eine umfangreiche Bearbeitung einer komplexen gestalterischen Aufgabe. Sie kann verpflichtend Vor- bzw. Nacharbeitsphasen in der vorlesungsfreien Zeit mit einschließen, (z.B. Exkursionen, Recherche, PC Kurse u.ä.). Eine theoretische Durchdringung des Themas kann ebenfalls dazugehören. Die Prüfung ist erfüllt, sofern alle Einzelleistungen termingerecht erbracht wurden. Das Projekt muss hochschulöffentlich präsentiert und ausführlich dokumentiert werden. Das Projekt der Bachelor - Abschlussprüfung umfasst außerdem ein Kolloquium, in dem sich der Prüfling einer Befragung stellen muss.

(3) Hausarbeit (ohne Präsentation) (H):

Dies ist eine schriftliche Auseinandersetzung, bei der der Studierende ein mit dem Prüfer abgeprochenes Thema selbständig bearbeitet.

(4) Referat mit Dokumentation (R):

Dies ist eine kompakte Präsentation von Erkenntnissen, die Ergebnisse einer vertiefenden Auseinandersetzung mit einem Thema sind. Das Referat ist in Schriftform abzuliefern.

(5) Mündliche Prüfung (M):

In der mündlichen Prüfung wird nachgewiesen, dass über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt wird, Zusammenhänge erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und soll maximal 30 Minuten dauern.

(6) Klausur (K):

Dies ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht wird, dass in einer begrenzten Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal 5 Stunden.

(7) Teilnahmebescheinigung (T):

Die Grundlage ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung für die die Teilnahmebescheinigung ohne Bewertung ausgestellt wird.

(8) Bei allen Prüfungsarten muss beachtet werden, dass die Aufgaben in all ihren Einzelteilen in der durch die Kreditpunkte veranschlagten Arbeitszeit zu bewältigen sind.

## **§ 12**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut  
eine hervorragende Leistung

2 = gut  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend  
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Setzt sich eine Bewertung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt und arithmetisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Endnote lautet bei einem Durchschnitt von:

1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 - 2,5	gut
2,6 - 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Note für das Bachelor-Projekt errechnet sich wie folgt:

Industriedesign:

Projekt	3 fach
Dokumentation des Projekts	2 fach
Präsentation des Projekts	1 fach

Innenarchitektur:

Projekt	7 fach
Dokumentation des Projekts	2 fach
Präsentation des Projekts	1 fach

Multimedia|VR-Design:

Projekt	3 fach
Dokumentation des Projekts	1 fach
Präsentation des Projekts	1 fach

Kommunikationsdesign:

Projekt	3 fach
Dokumentation des Projekts	1 fach
Präsentation des Projekts	1 fach



Mode- und Textildesign:	
Projekt	7fach
Dokumentation des Projekts	1fach
Präsentation des Projekts	2fach

(5) Die Note für die Bachelor-Abschlussprüfung errechnet sich wie folgt:

Bachelor-Projekt mit Dokumentation und Präsentation	4fach
Portfolio	1fach

(6) Die Bachelor - Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Die Durchschnittsnote aus den Projekten 1–3 des „Komplexen Gestaltens“	2fach
Note der Bachelor-Abschlussprüfung	1fach
Die Durchschnittsnote aus allen anderen studienbegleitenden Prüfungen	1fach

### § 13

#### **Vergabe von Kreditpunkten nach ECTS, Leistungsnachweise**

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem, dem European Credit Transfer System (ECTS), jede Studien- oder Prüfungsleistung nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) mit Kreditpunkten (CP) bewertet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1500 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

(2) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die Module ist in Anlage 1 geregelt. Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Kreditpunkte werden in der durch die Anlage 1 festgelegten Höhe vergeben, sobald der Leistungsnachweis erbracht wurde.

Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Nachweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Sie werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.

### § 14

#### **ECTS-Notenverteilungsskala**

Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine ECTS-Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote, entsprechend den jeweils geltenden europäischen Regelungen, aufgeführt.

### § 15

#### **Anrechnen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Burg zu erwerbenden Kenntnissen

und Kompetenzen bestehen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dem Antragsteller.

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA und den in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden.

(4) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Leistungspunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. In diesem Fall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des an der Burg zu erbringenden Moduls entsprechen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss in der Regel nach Empfehlung der Fachprofessoren.

## **§ 16**

### **Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit für das vollständige Ablegen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelor-Abschlussprüfung beträgt 8 Semester.

(2) Studienaufenthalte im Ausland werden nach § 31 Nr. 6 HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Mutterschutzzeiten gemäß des Mutterschutzgesetzes und Elternzeiten nach den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und Familienpflegegesetz werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Über Verlängerungen der Regelstudienzeit bei Studierenden mit Behinderungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

## **§ 17**

### **Abschlussgrad (Bezeichnung)**

Studienbegleitende Prüfungen und die Bachelor-Abschlussprüfung gemeinsam bilden den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Prüfungen verleiht die „Burg“ den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.)

## **§ 18**

### **Teilnahme an Veranstaltungen, Anmeldung zu Prüfungen, Leistungsnachweise**

(1) Im ersten und zweiten Semester ist die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Prüfungen, die laut Studienordnung für das erste Studienjahr vorgesehen sind, verpflichtend. Mit der Teilnahme wird gleichzeitig die Anmeldung zur entsprechenden studienbegleitenden Prüfung erklärt.

(2) Ab dem dritten Semester ist die Anmeldung zu einer Veranstaltung, die mit einer studienbegleitenden Prüfung abgelegt werden soll, zwingend erforderlich. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der angegebenen Fristen. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung wird gleichzeitig die Anmeldung zur entsprechenden studienbegleitenden Prüfung erklärt. Die Anmeldung gilt als verbindlich, sofern nicht wichtige Gründe gemäß § 19 Abs.2 für einen Rücktritt geltend gemacht werden können.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel in einer Prüfungswoche im direkten Anschluss an Veranstaltungen abgehalten. Die genauen Prüfungstermine werden frühzeitig bekannt gegeben.

(4) Für jede abgelegte Prüfung wird ein vom jeweiligen Prüfenden unterschriebener Leistungsnachweis, aus dem der Modulbereich, die Modulbezeichnung, der Titel der Lehrveranstaltung, die Zahl der erworbenen Kreditpunkte und die erreichte Note hervorgehen, ausgestellt und bis Ende des laufenden Semesters dem Prüfungsamt als Originaldokument übermittelt.

(5) Für die Teilnahme an weiterführenden Projekten und Veranstaltungen müssen zunächst die Voraussetzungen erfüllt sein, die in der entsprechenden Modulbeschreibung benannt sind.

## **§ 19**

### **Versäumnis, Rücktrittsgründe, Täuschung, Fristverlängerung**

(1) Wird trotz Anmeldung ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen oder werden die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht termingerecht eingereicht, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Prüfung gilt damit als erstmalig nicht bestanden.

(2) Anderes gilt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierzu gehören krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und besondere persönliche oder familiäre Belastungen. Dies muss glaubhaft gemacht werden und ggf. durch ein ärztliches bzw. amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Der Antrag ist schriftlich an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Rücktritt von einer gemäß § 18 Abs. 2 angemeldeten Prüfung ist nur innerhalb des ersten Drittels der jeweiligen Veranstaltungszeit möglich. Der Rücktritt muss nicht begründet werden, ist aber schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Der Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Prüfungsfristen können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Gründe sind ausführlich darzulegen und ggf. glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung liegt im Ermessen des jeweiligen Prüfers bzw. bei der Bachelor – Abschlussprüfung im Ermessen des jeweiligen Prüfungsausschusses.

(6) Die Mitteilung über das Nichtbestehen einer Prüfung ist dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einem Rechtsbehelf versehen zuzustellen. Ein Wiederholungstermin ist festzulegen.

## **§ 20**

### **Nachteilsausgleich**

Studierende mit bestätigtem Nachweis einer Schwerbehinderung sowie anderen Studierenden, die Art und Ausmaß ihrer Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, sind auf Antrag der ihrer Behinderung angemessenen Erleichterung zu gewähren. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Wochen vor der Erbringung der Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung beim Prüfungsausschuss einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein.

## **§ 21**

### **Wiederholung**

(1) Eine Wiederholung soll spätestens innerhalb des darauf folgenden Studienjahres im nächstmöglichen regulären Prüfungsturnus erfolgen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat die Exmatrikulation zur Folge.

(4) Fehlversuche in demselben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(5) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

## **§ 22**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller 240 Kreditpunkte, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelor-Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Präsentation mit Kolloquium abgehalten wurde.

(2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und das Transcript of Records als Anhang beigefügt. Das Diploma Supplement informiert in englischer Sprache über die „Burg“ und den absolvierten Studiengang. Im Transcript of Records sind die belegten Module, die erbrachten Studienleistungen und die Abschlussergebnisse aufgeführt.

(3) Die Bachelorurkunde wird in der jeweiligen Prüfungswoche, nach Bestehen der Bachelorabschlussarbeit ausgegeben. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 17 beurkundet. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die Präsentation mit Kolloquium abgehalten wurde.

(4) Die Bachelorurkunde wird vom Rektor, vom Dekan des Fachbereichs Design und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Auf Antrag kann eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde beigelegt werden.

## **§ 23**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

(2) Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 22.05.2024 und des Senates vom 29.01.2025.

Halle, den 29.01.2025  
Prof. Bettina Erzgräber  
Rektorin

### **Anlage**

Studienplan Industriedesign

Studienplan Innenarchitektur

Studienplan Kommunikationsdesign

Studienplan Multimedia|VR-Design

Studienplan Mode- und Textildesign/ Studienrichtung Modedesign

Studienplan Mode- und Textildesign/ Studienrichtung Textildesign

# **Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 29.01.2025**

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Praktika
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Kreditpunkten
- § 6 Aufbau des Studiums, Pflicht- und Wahlpflichtfächer
- § 7 Auslandsstudium
- § 8 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen**

(1) Diese Studienordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge Industriedesign, Multimedia|VR-Design, Kommunikationsdesign, Mode- und Textildesign und Innenarchitektur mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle („Burg“), Fachbereich Design.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design der Burg Giebichenstein zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Immatrikulationsordnung der Hochschule nachzuweisen.

(2) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Befähigung gemäß der jeweils geltenden Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Aufnahmeprüfung).

(3) Nachweis des studiengangbezogenen Praktikums gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung.

(4) Das Studium organisiert sich in Studienjahren. Ein Studienbeginn ist darum in der Regel nur zum Wintersemester möglich.

## **§ 3 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studieninformation der Hochschule informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über allgemeine Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums.

(2) Die Fachstudienberatung erfolgt durch die Prüfungsausschüsse des Fachbereichs und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf.

(3) Jeder Prüfungsausschuss beauftragt einen Lehrenden aus seinem Studiengang als Fachstudienberater.

## **§ 4**

### **Praktika**

(1) Bis zur Aufnahme des Studiums sind folgende Praktika nachzuweisen

Industriedesign: 6 Monate einschlägiges handwerkliches Praktikum

(z.B. Holz-, Metall-, Keramik-, Glas- und/oder Kunststoffverarbeitung)

Innenarchitektur: 6 Monate einschlägiges handwerkliches Praktikum (z.B. Tischlerei, Bauhandwerk, Ladenbau)

Kommunikationsdesign: 3 Monate (z.B. Verlag, Designbüro, Werbe- oder Medienagentur, Fotostudio)

Multimedia|VR-Design: 2 Monate Praktikum (z.B. Werbeagentur, Print- und Medienbereich)

Mode- und Textildesign: 3 Monate Praktikum (Modedesign: z.B. Näherei, Schneiderei, Handwerk-Konfektion, Kostüm-/ Theaterwerkstätten; Designatelier/ Textildesign: z.B. Handwerk mit textiler Ausrichtung, Textilindustrie, Textilmuseum, Designatelier)

(2) Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von handwerklichen Lehrzeiten oder vergleichbaren praktischen Erfahrungen.

In Einzelfällen kann auf Antrag ein Teil des Praktikums (maximal drei Monate) auch im Verlauf des ersten Studienjahres nachgeholt werden. Dies bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Während des Studiums wird die Absolvierung eines Praktikums mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen erwartet.

## **§ 5**

### **Modularisierung und Vergabe von Kreditpunkten**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Zahl und Art der pro Studiengang zu belegenden Module wird in der jeweils geltenden Prüfungsordnung festgelegt. Für jedes Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt, in der Inhalt und Lernziel beschrieben wird sowie Festlegungen zu den Zugangsvoraussetzungen und über die Leistungsanforderungen getroffen werden. Die aktuellen Modulbeschreibungen werden jeweils auf der Internetseite der Hochschule unter [www.burg-halle.de](http://www.burg-halle.de) veröffentlicht und können in den Sekretariaten aktuell ausgedruckt werden.

(2) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem, dem European Credit Transfer System (ECTS), jede Studien- und Prüfungsleistung nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) mit Kreditpunkten (credit points: CP) bewertet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1500 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

(3) Sobald der Leistungsnachweis erbracht wurde, werden die durch die Prüfungsordnung festgelegten Kreditpunkte vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Nachweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums.

## **§ 6**

### **Aufbau des Studiums, Pflicht- und Wahlpflichtfächer**

(1) Für das Studium gelten die Studienpläne in der Anlage. Sie enthalten für jeden Studiengang eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums bei einem Arbeitspensum von durchschnittlich 30 CP pro Semester. Dabei ist zu beachten, dass im ersten und zweiten Semester die Teilnahme an den angegebenen Veranstaltungen und Prüfungen verpflichtend ist (Prüfungsordnung § 18,1).

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden und aus denen eine Auswahl im vorgegebenen Umfang zu treffen ist. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Je nach Studiengang müssen die Studierenden über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus noch weitere Module in freier Wahl belegen, um auf durchschnittlich 30 ECTS pro Semester bzw. auf die erforderliche Gesamtpunktzahl von 240 ECTS zu kommen.

(4) Leistungsnachweise mit Kreditpunkten, die zusätzlich, d.h. über die erforderlichen 240 CP hinaus, abgelegt werden, können auf Antrag im Zeugnis mit einem entsprechenden Hinweis aufgeführt werden, fließen aber nicht in die Gesamtnotenberechnung mit ein.

(5) Als Voraussetzung für die Teilnahme an Projekten ab dem 5. Semester „Komplexes Gestalten / Entwurf“ gilt, dass die gemäß Studienplan für das 1.-4. Semester vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht wurden.

(6) Für die Schwerpunktsetzungen bei Belegung der Projekte im Rahmen „Komplexes Gestalten / Entwurf“ sind die Hinweise im jeweiligen Studienplan zu beachten.

## **§ 7**

### **Auslandsstudium**

(1) Ein Auslandssemester wird ab dem 5. Semester empfohlen. Module, die laut Studienplan bis Ende des 4. Semesters zu belegen sind, sollen vor Antritt des Auslandssemesters abgeschlossen sein.

(2) Es wird dringend empfohlen, dass sich Studierende vor Antritt des Auslandssemesters in einem sog. „Learning Agreement“ die Planung für den Studienaufenthalt von einem Kontaktprofessor im Studiengang bestätigen lassen.

(3) Bedingung für die Anrechenbarkeit der im Ausland erbrachten Studienleistung ist die Beibehaltung eines gestalterischen Schwerpunktes. Als Leistungsnachweis für die Anrechnung der Arbeiten im Modulbereich „Komplexes Gestalten / Entwurf“ ist die hochschulöffentliche Präsentation der Ergebnisse, sowie die Vorlage einer Dokumentation (Abgabe in 2facher Ausfertigung) über die Studienarbeiten im Ausland erforderlich.



(4) Bei einer eventuell im Ausland abweichenden Vergabe von Kreditpunkten für Studienleistungen, die dem Modulbereich „ Komplexes Gestalten / Entwurf“ prinzipiell entsprechen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden bei Nachweis eines adäquaten Workloads über die Vergabe zusätzlicher Kreditpunkte. Hierbei können auch zusätzliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt stehen, wie z.B. der Anfertigung einer Dokumentation über die Gasthochschule, eine vertiefende Erforschung der Thematik etc., bei der Bemessung berücksichtigt werden.

(5) Zur Anerkennung weiterer im Ausland erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung der für dieses Modul zuständigen Lehrenden an der Burg.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

(2) Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 22.05.2024 und des Senates vom 29.01.2025.

Halle, den 29.01.2025  
Prof. Bettina Erzgräber  
Rektorin

### **Anlage**

Studienplan Industriedesign

Studienplan Innenarchitektur

Studienplan Kommunikationsdesign

Studienplan Multimedia|VR-Design

Studienplan Mode- und Textildesign/ Studienrichtung Modedesign

Studienplan Mode- und Textildesign/ Studienrichtung Textildesign







Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	unbenotet	CP	PF	WPF	Semester													
							1	2	3	4	5	6	7	8						
<b>EK</b>																				
<b>Pflicht</b>																				
Grundlagen Kommunikation	zwei Kompaktwo.	Ü	x	4	4		4													
Grundlagen Computergrafik 3D	zwei Kompaktwo.	Ü	x	4	4		4													
Grundlagen Animation 2D	zwei Kompaktwo.	Ü	x	4	4			4												
Grundlagen Creative Coding	zwei Kompaktwo.	Ü	x	4	4			4												
Grundlagen Game Design	ein Sem.	P		10	10					10										
Grundlagen Motion Design	ein Sem.	P		10	10					10										
Grundlagen Datervisualisierung	ein Sem.	P		10	10							10								
Grundlagen Interaktive Szenarien 3D	ein Sem.	P		10	10							10								
Komplexes Gestalten, Projekt 1, 2, 3	je ein Sem.	P		60	60								20	20	20					
Komplexes Gestalten, Bachelor Projekt	ein Sem.	P		20	20														20	
BA-Abschlussarbeit	ein Sem.	H		6	6														6	
Portfolio		H		4	4														4	
<b>BK</b>																				
<b>Pflicht</b>																				
Multimedia VR Vortragsreihe	3.-7. Sem.	T	x	1	1														1	
<b>Wahlpflicht und Wahl</b>							18						6	6	6					
Workshop		Ü / T	x	1 / 2																
Medientechnik	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2 / 3																
Multimediale Anwendung	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2 / 3																
Computeranimation	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2 / 3																
Computergrafik 3D	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2 / 3																
Virtual Reality	ein Sem.	Ü / Ü+H	x	2 / 3																
<i>(Ü = Teilnahme + Übung = 2 CP / Ü+H = Teilnahme + Übung + Hausarbeit = 3 CP)</i>																				
Vertiefungsprojekt 7. Sem.	ein Sem.	H + P	x	5																
Tutorentätigkeit		H + R	x	2 / 3																
Fachspezifische Orientierung		T/H/R	x	1																
Fachkommunikation Englisch	ein Sem.	T+H/R	x	2																
						147	18	8	8	20	20	26	26	27	30					

Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	CP	PF	WPF	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>GK</b>													
<b>Pflicht</b>													
Basismodul 2D	zwei Sem.	Ü	20	20		10	10						
Basismodul 3D	zwei Sem.	Ü	14	14		7	7						
Basismodul Prozess	zwei Sem.	Ü	8	8		4	4						
<b>Wahl</b>													
Aufbaumodul 2D	eine Woche	P	2										
Aufbaumodul 3D	eine Woche	P	2										
Aufbaumodul Prozess	eine Woche	P	2										
						42	0	21	21	0	0	0	0

Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	CP	PF	WPF	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>WK</b>													
<b>Pflicht</b>													
Basismodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	zwei Sem	H/R/M/K	3	3		1	2						
Basismodul: Psychologie der Gestaltung	zwei Sem	H/R/M/K	3	3		1	2						
Basismodul: Designtheorie	zwei Sem	H/R/M/K	3	3				1	2				
Basismodul: Philosophie	zwei Sem	H/R/M/K	3	3				1	2				
Basismodul: Ästhetik	zwei Sem	H/R/M/K	3	3						1	2		
<b>Wahlpflicht und Wahl</b>						4		2	2				
Aufbaumodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem./ein Block	H/R/M/K	2										
Aufbaumodul: Psychologie der Gestaltung	ein Sem./ein Block	H/R/M/K	2										
Aufbaumodul: Designtheorie	ein Sem./ein Block	H/R/M/K	2										
Vertiefungsmodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	ein Sem./ein Block	H/R/M/K	2										
Vertiefungsmodul: Psychologie der Gestaltung	ein Sem./ein Block	H/R/M/K	2										
Vertiefungsmodul: Designtheorie	ein Sem./ein Block	H/R/M/K	2										
Extramodul: Kunst-, Design- u. Architekturgeschichte	eine Woche	H/R/M/K	2										
Extramodul: Psychologie der Gestaltung	eine Woche	H/R/M/K	2										
Extramodul: Designtheorie	eine Woche	H/R/M/K	2										
						15	4	2	4	4	4	3	2

Modulbezeichnung	Laufzeit	P. Art	CP	PF	WPF	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>IK</b>													
<b>Pflicht</b>													
Präsentationsmethoden	eine Woche	Ü	x	2	2				2				
Projektplanung, Kalkulation digitaler Produkte	eine Woche	Ü	x	2	2								2
<b>Wahl</b>													
AG X		Ü	x	3									
Vertrags- Urheberrecht / Medienrecht		T	x	2									
Designmanagement / Marketing		T	x	2									
Existenzgründung / Betriebsführung		T	x	2									
						4		0	0	2	0	0	2

<b>Wahl</b>	0												
Freie Wahl aus den Lehrangeboten der Modulbereiche EK und BK für Multimedia VR-Design sowie GK, WK und IK, die für die BA-Studiengänge angeboten werden (außer Pflichtlehrangebote).	0	0	3	4	0	2	1	0					

Punkteverteilung Multimedia|VR-Design

Sem	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>EK</b>	8	8	20	20	26	26	27	30
<b>BK</b>								
<b>GK</b>	21	21	0	0	0	0	0	0
<b>WK</b>	2	4	4	4	3	2	0	0
<b>IK</b>	0	0	2	0	0	0	2	0
<b>Wahl</b>			3	4	0	2	1	0
<b>gesamt</b>	<b>240</b>	<b>31</b>	<b>33</b>	<b>29</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>30</b>



